

# Haftung und Leistungsstörungen

- ZGB: Vom Allgemeinen zum Besonderen
  - → Regelung des Schuldverhältnisses im Allgemeinen
  - → erst dann Regelung des Vertrages (besondere Regeln)
- 287 ZGB → Begriff
  - *Schuldverhältnis ist das Verhältnis, durch das sich jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.*
- Leistung:
  - ein **Erfolg** (zB Übereignung einer Sache – Kauf)
  - oder ein **Verhalten** (zB ärztliche Behandlung – Dienstvertrag – Arbeitnehmer)
- Grundlage eines Schuldverhältnisses: Vertrag/Gesetz
- Was wird geschuldet: Gesetzes- oder Vertragsauslegung
  - → Erst dann die Frage, ob eine Pflichtverletzung vorliegt

- Vertragsauslegung: Art. 173, 200 ZGB
- **Subjektive Auslegung**
  - *173 ZGB: Bei der Auslegung einer Willenserklärung wird der wirkliche Wille erforscht, ohne an den Worten zu haften.*
  - Was haben die Parteien gemeint? Wenn die Parteien dasselbe verstanden haben → das wird zum Vertragsinhalt.
  - Unabhängig davon, was sie hätten verstehen müssen (sie sprechen von Äpfeln aber sie meinen Birnen)
  - Latein: *Falsa demonstratio non nocet*

- **Objektive Auslegung**

- Wenn sich die Parteien in Wirklichkeit nicht einig sind, wie sollte der Vertrag ausgelegt werden?
- **200 ZGB:** *Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*
- Wie sollte der Vertragspartner das Gesagte verstehen?
- → Subjektive Elemente spielen eine Rolle, wenn der Vertragspartner sie kennen muss.
- **Beispiel:** Ich schreibe einem Freund: Ich verkaufe mein Auto für 2.000 €. Aber ich habe zwei Autos, das eine ganz neu, das andere alt. Der Käufer weiß das. Was passiert, wenn er einfach ja sagt?

- Was passiert, wenn der Vertrag (oder das Gesetz) keine Regelung enthält?
- **Essentialia negotii:** Notwendige Elemente. Z.B. Der Gegenstand des Kaufvertrages. Ich habe zwei Autos aber es lässt sich nicht feststellen, welches ich verkauft habe. Ähnlich für den Preis.
- → Der Vertrag kommt nicht zustande
- *ZGB 195: Der Vertrag gilt im Zweifel als nicht zustande gekommen, solange die Parteien sich nicht über alle Punkte geeinigt haben.*

- **Vertragslücken – Wie füllt man sie aus?**
- 1. Vertragsauslegung
  - → erklärende Auslegung → Was haben die Parteien gemeint/verstehen sollen, wenn sie den Vertrag abgeschlossen haben? → Eigentlich keine Lücke – nur Unklarheiten
  - → ergänzende Auslegung → Wie hätten die Parteien die Frage geregelt, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären? → Hypothetischer Parteiwille

- 2. Dispositives Recht: Es füllt Lücken ein.
  - zB: Wo wird die Leistung erbracht? Muss der Gläubiger sie abholen?
  - → 320 § 1 ZGB: *Ist der Leistungsort weder aus dem Rechtsgeschäft noch aus den Umständen [...] zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der **Schuldner** zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.*
  - **Normalfall** (der Gläubiger muss die Leistung abholen)
  - Ausnahme: **Geldleistung** (der Schuldner muss die Leistung zum Gläubiger bringen)
  - 321 § 1: *Besteht die Leistung in **Geld**, so hat sie der Schuldner im Zweifelsfalle an dem Orte zu bewirken, an welchem der Gläubiger [...] seinen Wohnsitz hat.*
  - Ähnlich:
    - **Leistungszeit** (323 ZGB: Die Leistung ist sofort zu verlangen),
    - **Höhe der Zinsen** falls nicht vereinbart (295 ZGB: gilt der gesetzliche Zinfuß).

- **Inhalt des Schadensersatzes – (297-300 ZGB)**
- Oft Schuldverhältnisse entstehen, die nur zum Schadensersatz verpflichten
  - Vor allem Delikt. Aber auch vertragliche Haftung
  - *297: Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat diesen **in Geld zu leisten**. Das Gericht kann mit Rücksicht auf die besonderen Umstände statt des Schadenersatzes in Geld **die Herstellung des früheren Zustandes anordnen**, sofern diese Art der Entschädigung nicht gegen das Interesse des Gläubigers verstößt.*
- Schadensersatz in Geld (Regel) – Herstellung des früheren Zustandes (Naturalrestitution - Ausnahme)
- ≠ BGB (§ 249) // ABGB (§ 1323)
- **Frage: Vor- und Nachteile**
  - Für die Parteien
  - Für die Allgemeinheit

- **Umfang des Schadensersatzes**
- 298 ZGB: *Der Schadenersatz umfaßt die **Minderung des vorhandenen Vermögens** des Gläubigers (positiver Schaden), sowie den **entgangenen Gewinn**. Als solcher gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen [...] mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.*
- **positiver Schaden:**
- Was hat der Gläubiger verloren? Ist er ärmer geworden?
- 1. Was hat er zusätzlich bezahlt, was er nicht bezahlt hätte?
  - zB zur Reparatur seines Wagens. Als Preis für den Kauf des gleichen Produktes anderswo.
- 2. Hat er neue Schulden übernommen?
  - Krankenhausgebühren, die er noch nicht bezahlt hat.
- → Es spielt keine Rolle ob der Gläubiger schon bezahlt hat oder einfach eine Verpflichtung übernommen hat.
- → **Wirklicher Verlust:** Der Gläubiger hatte etwas, was er heute nicht hat.

- **Negativer Schaden:** Entgangener Gewinn:
- Was hätte er erworben, wenn die Leistung ordnungsgemäß erbracht wäre?
  - Z.B. Neben der Reparatur hat er das Auto als Taxi benutzt. Er verliert Einkommen.
- → „**Hypothetischer**“ Schaden: Der Gewinn hat sich nie realisiert. Man muss vermuten, was der Gläubiger in der Zukunft erworben hätte.

- Regel: **Der Ganze Schaden** wird ersetzt: Alles oder Nichts
- Auch bei **kleinem Verschulden**
  - → zB kleine Unaufmerksamkeit des Taxifahrers und ich werde schwer verletzt. Der Schaden ist sehr groß (wenn ich nicht mehr arbeiten kann, muss der Taxifahrer mein verlorenes Einkommen lebenslang ersetzen.
- Es spielt keine Rolle, ob der Schuldner **reich oder arm** ist, **versichert oder nicht**
- Der gleiche Schadensersatz für **Vorsatz und Fahrlässigkeit**

- **Insbesondere: Vertragliche Haftung**
- Der Anspruch ist auf Ersatz des **positiven Interesses** (= Erfüllungsinteresse) gerichtet.
  - Beim Schadensersatz statt der Leistung ist der Gläubiger so zu stellen, als ob die Leistung wie geschuldet erbracht worden wäre.
  - Z.B. Ankauf der gleichen Sache anderswo für teureren Preis,
  - Z.B. Gewinn beim Weiterverkauf
- **Nicht ersetzt:**
- Aufwendungen im Hinblick auf den Vertrag → Sie wären sowieso gemacht (negatives Interesse)
  - Anders BGB (§ 284: Wahl des Gläubigers)
- Schaden für Verlust einer günstigen Gelegenheit (Vertrag mit einem anderen) → Der zweite Vertrag wäre nicht abgeschlossen, wenn der erste erfüllt wäre.

- Wichtige Einschränkung: immaterieller Schaden
- *299 ZGB: Wegen eines immateriellen Schadens kann Genugtuung in Geld in den durch Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.*
- Nur Vermögensschäden (materielle Schäden) werden ersetzt.
  - zB kein Schadensersatz für verdorbene Urlaubszeit, für nicht bestandene Prüfungen an der Uni etc.
- Immaterielle Schäden werden nur durch **Deliktsrecht** ersetzt
- Oft eine Vertragsverletzung ist auch Delikt.
  - ZB Bei der Taxifahrt erleide ich einen Unfall. → Vertragsverletzung UND Delikt.
- Ich kann mich auf beide Anspruchsgrundlagen berufen.
- → Immer wo ein absolutes Rechtsgut verletzt ist (Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) → Entschädigung für den immateriellen Schaden

- **Mitverschulden:**

- *300 ZGB: Hat der Beschädigte bei der Entstehung des Schadens oder bei dessen Umfang aus eigenem Verschulden mitgewirkt, so kann das Gericht eine Entschädigung ablehnen oder ihren Betrag mindern. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Beschädigte unterlassen hat, **den Schaden abzuwenden** oder zu mindern, oder wenn er den Schuldner auf die Gefahr eines **ungewöhnlich großen Schadens** [...] nicht aufmerksam gemacht hat.*

- **Abweichung vom Alles-oder-Nichts-Prinzip.**

- 1) Wenn ich zum Schaden beigetragen habe, oder
- 2) Wenn ich verlassen habe, den Schaden zu mindern, oder
- 3) Wenn ich auf die Wahrscheinlichkeit eines ungewöhnlich großen Schadens nicht hingewiesen habe.

- **Ausnahme:** Normalerweise haftet der Schädiger für den ganzen Schaden, unabhängig davon, ob neben ihm auch weitere Umstände zum Schaden beigetragen haben.

- **Grundsatz: Haftung nur für Verschulden**
- *330 ZGB: Der Schuldner haftet, wenn ein anderes nicht bestimmt wurde, für jede aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit von ihm [...] verursachte Nichteinhaltung seiner Verpflichtung. Fahrlässigkeit liegt in jedem Falle vor, in dem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wird.*
- Vorsatz und Fahrlässigkeit, grobe oder einfache.
- Fahrlässigkeit: Maßstab die im Verkehr erforderliche Sorgfalt → Objektiver Maßstab.
  - → Wenn man sich im Geschäftsverkehr beteiligt, muss sich entsprechend verhalten können.
  - Man darf nachher nicht behaupten, ich könnte nicht anders, oder ich wusste es nicht.
- 330 ZGB gilt nicht nur für die vertragliche, sondern auch für die **deliktische Haftung**
- **Zwei Fragen:** 1) Muss ein verschulden vorhanden sein? Regel: Ja, aber Ausnahmen
- 2) Wer muss das Verschulden beweisen? Regel: Der Gläubiger (wie alle Haftungsvoraussetzungen), aber Ausnahmen. Vor allem im Vertragsrecht

- **Haftungsbeschränkung:**

- *332 ZGB: Jede im Voraus getroffene Vereinbarung, welche die Haftung wegen **Vorsatzes** oder **grober Fahrlässigkeit** ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.*
- *Ebenfalls nichtig ist eine im Voraus getroffene Vereinbarung über den Erlass der Haftung des Schuldners sogar wegen **leichter Fahrlässigkeit**, wenn der Gläubiger **im Dienste** des Schuldners steht oder die Haftung aus dem Betrieb eines **behördlich konzessionierten Unternehmens** entsteht. Dasselbe gilt, wenn die Haftungsausschlussabrede in einer Vertragsklausel enthalten ist, **die nicht individuell ausgehandelt wurde**, oder wenn die Haftungsausschlussabrede die Haftung des Schuldners für die Verletzung von Rechtsgütern ausschließen soll, die aus der Persönlichkeit hervorgehen, wie insbesondere **das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Ehre**.*
- Keine Haftungsbeschränkung möglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Der Haftungsausschluss ist nur für **einfache Fahrlässigkeit** nur bei **individuell verhandelten** Verträgen möglich.
- Dies gilt auch im **geschäftlichen** Bereich (nicht nur für Verbraucher).
  - zB: Vertragsklausel: Keine Haftung für Schäden mehr als 1.000.000 € (gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit). In AGBs gilt gar nicht.
- **Gar nicht möglich** bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens.

- **Haftung für Erfüllungsgehilfen**

- *334. Der Schuldner haftet für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, in gleichem Umfange, in dem er für das eigene Verschulden haftet. Diese Haftung kann im Voraus beschränkt oder ausgeschlossen werden, es sei denn dass ein von den im Artikel 332 bezeichneten Umständen vorliegt.*
- Die Haftung setzt Verschulden des Erfüllungsgehilfen, aber kein eigenes Verschulden des Schuldners voraus → objektive Haftung
- Der Schuldner haftet, als ob er selbst das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen gezeigt hat.
- Exkurs BGB: § 276 Abs 3: Haftungsausschluss nur für Vorsatz unzulässig (und dann nicht für Erfüllungsgehilfen).

- **Aufbau der Regelung für Leistungsstörungen**
- **1. Bemerkung:** Kein einheitlicher Haftungstatbestand
  - Die Lehre wurde vom BGB (a.F.) beeinflusst (Theorie der positiven Vertrags- oder Forderungsverletzung)
- Nur bestimmte Leistungsstörungen geregelt:
  - A) Unmöglichkeit der Leistung
  - B) Verzug (Schuldnerverzug)
  - C) Gläubigerverzug (Annahmeverzug)

- Andere Pflichtverletzungen: Traditionell wie eine Lücke behandelt.
  - Aber 330 ZGB: Der Schuldner haftet ... für jede ... von ihm ... verursachte Nichteinhaltung seiner Verpflichtung.
  - Jedenfalls: Es fehlt die konkrete Regelung eines einheitlichen Tatbestandes für weitere Pflichtverletzungen
- ABER: Lehre und Rechtsprechung → **Allgemeine Regel**: Haftung für jede Pflichtverletzung aus Verschulden (Gesetzes-/Rechtsanalogie).
- → Haftung für schlechte Leistung oder für Verletzung von Nebenleistungspflichten (Keine Unmöglichkeit oder Verzug der Hauptleistung) – **analoge Anwendung der geeigneten Vorschriften**.
  - Z.B. Der Wächter ist dabei, aber er sieht den Dieb nicht → keine Unmöglichkeit und kein Verzug → Schlechte Leistung
- Ähnlich: Pflichten, die auf weitere Rechtsgüter des Gläubigers gerichtet sind (Schutzpflichten).
  - zB Der Stuhl im Café war gebrochen und ich wurde verletzt. Die Hauptleistung ist möglich und wird bewirkt.
  - Meistens durch Deliktsrecht gelöst

- **2. Bemerkung:** Regelungsaufbau – Falllösung
- a) was passiert mit der Leistung? Welche Rechte hat der Gläubiger (335 ZGB ff) bei Unmöglichkeit und Verzug?
  - → Einfaches Schuldverhältnis // Nur ein Schuldner und ein Gläubiger
  - Z.B. Schenkung, deliktische Schuldverhältnisse (z.B. der Schuldner gerät in Verzug mit der Schadensersatzleistung)
- b) Besondere Regeln für gegenseitigen Vertrag (374 ff), z.B. Kaufvertrag
  - was passiert mit der Gegenleistung? und
  - was passiert mit dem gegenseitigen Vertrag (z.B. Recht auf Rücktritt)?

- **3. Bemerkung: Verschulden wird vermutet.**
- Bei jeder Pflichtverletzung **der Gläubiger** muss beweisen, dass **eine Pflicht verletzt wurde**
  - d.h. der Vereinbarte Erfolg ist nicht eingetreten (z.B. die Sache wurde nicht übereignet)
  - oder der Schuldner hat das vereinbarte Verhalten nicht gezeigt (z.B. der Taxifahrer ist nicht erschienen).
- Der **Schuldner** muss beweisen, dass er die erforderliche **Sorgfalt** gezeigt hat (kein Verschulden)
- 336 für nachträgliche Unmöglichkeit:
  - *Der Schuldner wird von jeder Verpflichtung wegen Unmöglichkeit der Bewirkung der Leistung frei, wenn er nachweist, daß die Unmöglichkeit die Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes ist. [...]*
- 363 für anfängliche Unmöglichkeit:
  - *Der Schuldner ist, sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von jeder Verpflichtung aus dem Versprechen einer unmöglichen Leistung frei, wenn er [...] ohne Verschulden nicht wußte, daß die Leistung unmöglich sei.*
- 342 für den Verzug:
  - *Der Schuldner kommt nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.*

- **Unmöglichkeit der Leistung (335 ff ZGB)**
- Begriff: **Objektive** Unmöglichkeit (für alle Menschen) und **subjektive** (nur für den Schuldner)
  - zB das Auto wird geklaut (die Leistung ist möglich für den Dieb aber unmöglich für den Schuldner). Das Auto wird zerstört → objektive Unmöglichkeit.
- **Natürliche** (z.B. die Sache wird zerstört) oder **rechtliche** Unmöglichkeit (die Leistung ist an sich möglich aber verboten).
- Man spricht auch von **moralischer** oder **wirtschaftlicher** Unmöglichkeit:
  - → Die Leistung ist an sich möglich, aber sie würde den Schuldner unzumutbar (moralisch oder wirtschaftlich) überfordern
- Keine Unmöglichkeit **bei Gattungsschuld**
  - z.B. Kauf eines Autos eines bestimmten Modells und Jahres. Der Verkäufer hat eins, dieses wird aber zerstört. Der Verkäufer muss ein anderes Auto verschaffen.
  - Unmöglichkeit, wenn die **ganze Gattung** zerstört wird
- Keine Unmöglichkeit für **Geldschulden**

- **Folgen:**
- Wird die Unmöglichkeit vom Schuldner vertreten (=Verschulden), dann muss der Schuldner **Schadensersatz zahlen**
  - Verschulden wird vermutet
- Liegt **kein Verschulden** vor: Der Schuldner wird entlassen.
  - 338 ZGB: wenn kein Verschulden vorliegt, muss der Schuldner **das Erlangte** dem Gläubiger geben.
  - Z.B. Verkauf der Sache an einen Dritten – Herausgabe des Preises an den Käufer
- **Teilweise Unmöglichkeit** – 337: Der Gläubiger kann die teilweise Leistung ablehnen, wenn er kein Interesse daran hat → Schadensersatz für die ganze Leistung.
  - Wenn kein Verschulden vorliegt, dann hat es keinen Sinn, die Leistung abzulehnen.

- **Schuldnerverzug**

- *340 ZGB: Der Schuldner einer fälligen Leistung kommt in Verzug, wenn eine gerichtliche oder außergerichtliche Mahnung des Gläubigers ergangen ist.*

- **Voraussetzungen:**

- Fällige Verpflichtung

- Mögliche Leistung

- Mahnung des Gläubigers oder ein vereinbarter Erfüllungstag

- *341 § 1: Wurde zur Bewirkung der Leistung ein bestimmter Tag vereinbart, so gerät der Schuldner allein durch den Ablauf dieses Tages in Verzug.*

- Verschulden für die Verspätung (wird vermutet)

- *342 ZGB Der Schuldner kommt nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.*

- **Folgen:**
- Die Leistung wird **immer noch geschuldet** – Der Gläubiger kann auf Erfüllung klagen
  - *ZGB 343 § 1: Der in Verzug geratene Schuldner ist **neben der Leistung** auch zum Schadensersatz für den **aus der Verzögerung** dem Gläubiger entstandenen Schaden verpflichtet.*
- Schadensersatz für den **Verzug** (neben der Leistung) (zB Verlust einer günstigen Gelegenheit für Weiterverkauf der Sache)
- Der Gläubiger kann die Leistung aber **ablehnen**, wenn er daran kein Interesse mehr hat
  - *343 § 2: Hat der Gläubiger infolge des Verzuges kein Interesse mehr an der Bewirkung der Leistung, so ist er berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist [...] die Leistung abzulehnen und Schadensersatz **wegen Nichterfüllung** zu verlangen.*

- **Verschärfte Haftung:** Der Schuldner haftet nun nicht nur für jede Fahrlässigkeit, sondern auch für zufällige Ereignisse
  - *344 ZGB: Der Schuldner hat während des Verzuges jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet ebenso für Zufall, es sei denn, daß er nachweist, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.*
- **Geldschuld:** Verzugszinsen zuzüglich weiterer positiver Schäden
  - *345: Bei einer Geldschuld ist der Gläubiger im Falle des Verzuges berechtigt, [...] **Verzugszinsen** zu verlangen, ohne verpflichtet zu sein, **einen Schaden nachzuweisen**. Der Gläubiger, der einen weiteren **positiven Schaden** nachweist, ist berechtigt, auch für diesen Schaden Ersatz zu verlangen [...].*

- **Gläubigerverzug (Annahmeverzug):**
  - *349: Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Das Angebot muß tatsächlich sein und der geschuldeten Leistung entsprechen.*
- Keine Pflichtverletzung – Annahme der Leistung bloße Obliegenheit
  - Last des Gläubigers – kann nicht gezwungen werden
  - wenn er nicht annimmt → dann belastende Folgen.
- **Voraussetzungen:**
- Mögliche Leistung
- tatsächliches, geeignetes Angebot
- Nicht Annahme
  - oder: Erklärung des Gläubigers, dass er nicht annehmen wird (350).
  - oder: Der Gläubiger verweigert seine Mitwirkung (351 § 1)
  - oder: der Gläubiger ist bereit die Leistung anzunehmen, aber bewirkt die Gegenleistung nicht.
- Gläubigerverzug setzt **kein Verschulden** voraus.

- **Folgen des Gläubigerverzugs**
- Mildere Schuldnerhaftung (nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
  - *350 ZGB: Der Schuldner hat während des Verzuges des Gläubigers **nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.*
- Konkretisierung der Gattungsschuld (290 ZGB)
  - → Im Falle der Zerstörung wird der Schuldner von der Leistungspflicht befreit (Unmöglichkeit) (obwohl die Gattung an sich intakt geblieben ist).
- Der Schuldner kann Aufwendungen wegen des vereitelten **Angebots** (z.B. Transportkosten) sowie für die **Aufbewahrung** der Sache verlangen (358 ZGB)
  - Kein normaler Schadenersatz – keine Pflichtverletzung
- Der Schuldner muss keine Zinsen zahlen (356 ZGB)

- **Gegenseitige Verträge**
- Einrede des nicht erfüllten Vertrages
  - *374 § 1: Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, ist berechtigt, die Bewirkung der Leistung zu verweigern, solange der andere die Gegenleistung nicht bewirkt oder nicht anbietet [...], es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist.*
- Der Gläubiger kann die eigene Leistung verweigern, wenn die andere Seite die Leistung nicht bewirkt.
- → Unabhängig vom Verschulden (**synallagmatische Verknüpfung** der Leistungen)
- → Nach dem Parteiwillen bildet jede Leistung die Grundlage für die andere
- Folge: 378 ZGB:
  - *Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages hat zur Folge, daß der Beklagte zur Leistung unter der Bedingung verurteilt wird, daß der andere **gleichzeitig** die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt.*

- **380 → Unmöglichkeit ohne Verschulden:**

- *380 ZGB. Wird die Leistung des einen der Vertragschließenden infolge eines Umstandes unmöglich, den er nicht zu vertreten hat, so wird auch der andere Vertragschließende von der Gegenleistung frei. [...]*

- Der **Schuldner** muss nicht leisten und der **Gläubiger** wird von seiner Leistung befreit

- → die **Gefahr der Leistung** liegt beim Schuldner

- (er verliert die Leistung ohne etwas, d.h. die Gegenleistung, zu erhalten)

- Umgekehrt beim einfachen Schuldverhältnis (nur Leistung)

- → bei zufälliger Unmöglichkeit → der Schuldner wird befreit und der Gläubiger erhält nichts

- ≠ der Schuldner hat verloren, was er ohnehin leisten würde

- **382 ZGB → Unmöglichkeit bei Verschulden:**

- *382 ZGB: Wird die Leistung des einen der Vertragschließenden infolge eines Umstandes unmöglich, **den er zu vertreten hat**, so kann der andere Teil entweder sich auf **die im Art. 380 bezeichneten Rechte** berufen oder **Schadenersatz** verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. [...]*

- **Der Schuldner** wird von der eigenen Leistungspflicht befreit

- Primäre Leistungspflicht → Wegen der Unmöglichkeit muss er nicht leisten.

- **Der Gläubiger** kann

- **entweder** sich auf die **Befreiung beider Parteien** berufen
- **oder Schadensersatz** statt der Leistung verlangen
- **oder den Rücktritt** erklären

- **Verzug bei gegenseitigem Vertrag:**

- *383 ZGB: Kommt der eine der Vertragschließenden mit der von ihm geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der andere Teil berechtigt, ihm zur Bewirkung der Leistung **eine angemessene Frist** mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem erfolglosen Ablauf der Frist ist dieser berechtigt, **entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung** zu verlangen **oder vom Vertrag zurückzutreten**, nicht aber die Leistung zu fordern.*

- Der Gläubiger kann sich entscheiden, ob er die Leistung immer noch will → **Klage auf Leistungserfüllung** (+Verzugsschaden)

- ≠ Wenn er die Leistung nicht will → Fristsetzung und Ablehnung der Leistung

- Dann → Schadenersatz **statt der Leistung** oder Rücktritt (nicht die Leistung)

- **Beim Rücktritt** darf der Gläubiger auch **angemessenen Schadenersatz** verlangen („nach billigem Ermessen des Gerichts“) (387 ZGB)

- → nicht für den vollen Schaden – der Vertrag gilt nunmehr als gelöst

- **Nebenpflichten – Schutzpflichten**
- Grundlage → 288 ZGB, Treu und Glauben:
  - Pflichten, die auf weitere Rechtsgüter des Gläubigers gerichtet sind. Die Hauptleistung ist möglich und wird bewirkt.
- Keine Regelung im ZGB (nur 330 ZGB)
- Anspruch auf **Erfüllung**, wenn möglich und sinnvoll
- Grundsätzlich → **Schadensersatz**
- auch **Rücktritt**, wenn das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
- → Ähnliches bei **Schlechtleistung**

- **Falllösung: Die Maschinen wurden nicht bezahlt**
- A vereinbart mit B den Verkauf von Maschinen zu einem Preis von 40.000 Euro, wobei vereinbart wird, dass die Maschinen am 10.10.2023 geliefert und der Preis bezahlt werden. An diesem Tag erklärt B dem A, dass er aufgrund vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten den Preis nicht bezahlen kann. A weigert sich, ihm die Maschinen zu liefern.
- B bietet am 01.12.2023 A die Summe von 20.000 Euro an, aber A weigert sich, diese anzunehmen und die Maschinen zu liefern.
- Am 15.01.2024 reicht A eine Klage gegen B ein, in der er 40.000 Euro und Zinsen für 3 Monate fordert. B wendet ein, dass A kein Zinsanspruch zustehe, weil er B keine Mahnung zugestellt habe, und jedenfalls schulde er ab dem 01.12.2023 nur die Zinsen für die 20.000 Euro, weil er den Restbetrag A angeboten habe, aber er sich geweigert hat, diese anzunehmen.
- **Es wird gefragt:**
- A) Ist der Anspruch von A begründet? Wie sind die Behauptungen von B zu bewerten?
- B) Wenn am 20.01.2024 die Maschinen durch einen Brand im Lager, in der sie aufbewahrt werden, durch leichte Fahrlässigkeit von Y, einem Angestellten von A, zerstört werden, haftet A gegenüber B?